Satzung
der Gemeinde Nörvenich
über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) vom 06.06.2016
(in der Fassung vom2026)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 336)) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarbereich I“ (Abl. NRW 1/11 S.38) hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Erhebung von Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule vom 06.06.2016 beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagsschulen in den Grundschulen

1. Die Gemeinde Nörvenich betreibt an den beiden Grundschulen im Gemeindegebiet Offene Ganztagsschulen. Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Schultagen von spätestens 8.00 Uhr bis längstens 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

2. Der Betrieb des Ganztagsschulangebotes wird über einen Kooperationsvereinbarung einem Träger übertragen.

3. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsschule richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe. Ausnahmeregelungen zur grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung werden durch den Schulleiter/ der Schulleiterin im einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

4. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.

5. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule werden durch den Schulleiter/Schulleiterin und dem Träger des offenen Ganztagsangebotes im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

§ 2
Teilnahmeberechtigte/Aufnahme

1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagsschule bindet gemäß den Vorgaben des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarbereich I“ für die Dauer eines Schuljahres (01.08. -31.07.). Die schriftliche Anmeldung für die Teilnahme erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme.

2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die diese Schule auch besuchen oder wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen.

3. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Platz in der offenen Ganztagsschule oder in den folgenden Schuljahren, wer die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe. Für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026/2027 bereits die Schule ab der zweiten Klassenstufe besuchen, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Aufnahme. Diese werden aber aufgenommen, solange freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet in diesen Fällen der Träger des Offenen Ganztagsangebotes im Einvernehmen mit dem Schulleiter/die Schulleiterin sowie der Schulverwaltung.

4. Die Anmeldung zur offenen Ganztagsschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird von der, dem bzw. den Personenberechtigten mit dem jeweiligen Träger geschlossen und löst die Beitragspflicht nach dieser Satzung aus. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigen diese Satzung und den darin festgelegten Elternbeitrag sowie die Betreuungsrichtlinien an.

5. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum Ersten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.

§ 3
Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht. Neben dem monatlichen Elternbeitrag zum Besuch der offenen Ganztagsschule wird für die Mittagsverpflegung ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung und die Abrechnung des entsprechenden Essensgeldes ist der Träger des offenen Ganztagsangebotes zuständig.

§ 4
Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel
 - Sonstige schwerwiegenden Gründen

2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - die Erziehungsberechtigen ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird oder
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

3. Sowohl über den Ausschluss als auch über die Abmeldung entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Träger des offenen Ganztagsangebotes und dem Schulträger.

§ 5
Elternbeiträge

1. Für die Teilnahme an den Angeboten der Ganztagsbetreuung der OGS an den Grundschulen in der Gemeinde Nörvenich haben die Beitragspflichtigen entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Diese öffentlich-rechtlichen Beiträge (Elternbeiträge) werden nach §9 Abs. 3 Schulgesetz in Verbindung mit § 5 Kinderbildungsgesetz NRW erhoben.

2. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsschule. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und auch in Zeiten der Ferien. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, genommen.

3. Die Beiträge werden von der Gemeinde Nörvenich nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen. Die Elternbeiträge werden im Regelfall gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergeben sich nach § 7 dieser Satzung und sind nach Einkommensstufen gestaffelt. Beitragsrelevante Änderungen werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem sie eintreten. Bei späterer Bescheiderteilung sind auf den Zeitraum angepasste Raten oder Zahlungstermine möglich.

4. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ein Betreuungsvertrag besteht.

5. Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder mit dem Träger vereinbarte Kündigung wirksam wird. Der Träger teilt den Zeitpunkt der Beendigung des Betreuungsvertrages Beitragspflichtigen und der Schulverwaltung mit.

6. In Ferienzeiten ist der Betrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird, wie z.B. durch Schließungs- und Ausfallzeiten der OGS.

7. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignissen u.ä. verursacht werden, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 6
Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern (nachfolgend Eltern genannt) mit denen das Kind zusammenlebt.

2. Lebt das Kind ausschließlich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3. Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell), werden diese wie in Absatz 1 veranlagt.

4. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern bzw. des Elternteils. Ein Kind in Vollzeitpflege löst keine Geschwisterermäßigung aus.

5. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.

6. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Beitragshöhe

1. Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den jährlichen Betriebskosten der offenen Ganztagsschule zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

Jahreseinkommen/ Kalenderjahr	mtl. Betrag
bis 12.348,00 €	10,00 €
von 12.348,01 € bis 24.000,00 €	30,00 €
von 24.000,01 € bis 36.000,00 €	65,00 €
von 36.000,01 € bis 48.000,00 €	90,00 €
von 48.000,01 € bis 60.000,00 €	115,00 €
von 60.000,01 € bis 72.000,00 €	140,00 €
von 72.000,01 € bis 84.000,00 €	165,00 €
von 84.000,01 € bis 96.000,00 €	185,00 €
ab 96.000,01 €	195,00 €

3. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 6 an die Stelle von den Erziehungsberechtigten treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsschule, so wird bei entsprechendem Nachweis für das 2. Kind der Elternbeitrag um 40 % ermäßigt. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

§ 8
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

1. Die Beitragspflichtigen werden entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem vorangegangenen Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen.

2. Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten und abzüglich der als Sonderausgabe vom Finanzamt festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei den inländischen Einkünften. Vorschriften des EstG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 a S. 2 EstG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Bei der Ermittlung der positiven Einkünften aus einer Einkommensart ist eine Verrechnung von positiven Einkünften mit negativen Einkünften möglich. Bei zusammenveranlagten Ehegatten dürften den Verlusten des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

3. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für das der Elternbeitrag gezahlt wird bzw. die Elternbeiträge gezahlt werden, hinzuzurechnen.

4. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Bei Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, ein monatlicher Betrag bis zur Höhe von 300,00 € bleibt unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

5. Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen aus diesem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bzw. diesem Mandat nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Dieser ermittelte Betrag fließt in die Einkommensberechnung nach den Vorschriften dieser Satzung ein.

6. Für das jeweils dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EstG jeweils zu gewährenden hälftigen oder vollen Freibeträge von dem nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jeweils weitere Kind jeden Elternteils jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.

7. Ist das tatsächliche Einkommen nicht bekannt, erfolgt die Beitragsfestsetzung vorläufig, ggfs. nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Im Rahmen der Ermittlung des

beitragsrelevanten Einkommens ist das prognostizierte elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen für das gesamte vorangegangenen Kalenderjahr zu berücksichtigen. Abweichend hiervon ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des aktuellen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher oder niedriger ist, als das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr.

8. Ergibt sich im laufenden Jahr eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das prognostizierte Einkommen maßgeblich, dass sich aus den bereits erhaltenen und den zu erwartenden Einkünften ergibt. Zu erwartende Einmal- und Sonderzahlungen sowie die Bemessungsgrundlage beeinflussenden persönlichen Verhältnisse sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Bei selbstständiger Arbeit gilt die vorläufige Festsetzung der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.

9. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ist dies noch nicht zweifelsfrei zu ermitteln, gilt im Falle einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ersatzweise eine Einkommensprognose des abgelaufenen Kalenderjahres als Bemessungsgrundlage. Wird bei Überprüfung einer bereits erfolgten vorläufigen Beitragsfestsetzung (§ 8 Abs7 dieser Satzung) aufgrund des bislang nachgewiesenen tatsächlichen Einkommens festgestellt, dass die sich daraus ergebende Einkommensprognose von dem bisherigen prognostizierten elternbeitragsrelevanten Einkommen der Beitragspflichtigen abweicht, so erfolgt eine rückwirkende vorläufige Anpassung der bisherigen vorläufigen Beitragsfestsetzung, sofern die Abweichung von dem bisherigen prognostizierten elternbeitragsrelevanten Einkommen zu einer höheren oder niedrigeren Beitragspflicht führt.

10. Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Gemeinde Nörvenich zur Zahlung des höchsten Elternbeitrages erklären.

11. Unrichtige und unvollständige Angaben könne nach der jeweils gültigen Fassung des KAG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Mitwirkungspflichten

1. Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung durch die Gemeinde Nörvenich verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen vorzulegen.

2. Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Nörvenich mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit die Gemeinde Nörvenich jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen – auch rückwirkend – zu überprüfen.

3. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 10
Beitragsfestsetzung

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Festsetzungsbescheid des Schulträgers erhoben. Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige Kind der Familie festgesetzt.

2. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen nach § 6 dieser Satzung, so sind mit Beginn des Monats, in dem die Änderung eintritt, die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung zu veranlagen.

3. Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das entsprechende Kalenderjahr berücksichtigt.

4. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages oder Festsetzung nach § 8 Absatz 7 dieser Satzung erfolgt die abschließende Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

5. Wird bei der Überprüfung oder nach Vorlage von Einkommensnachweisen/Unterlagen durch die Beitragspflichtigen erst rückwirkend das Kalenderjahreseinkommen festgestellt und führt dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe als der bisherigen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen.

 Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen und unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so ist der Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen.

6. Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Überprüfung und Festsetzung von Elternbeiträgen beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entstanden sind. Die Regelung der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 4b Kommunalabgabengesetz NRW gelten entsprechend.

§ 11
Fälligkeit des Beitrages

1. Der Elternbeitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Gemeinde Nörvenich – Gemeindekasse – zu entrichten.

2. Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, können die Elternbeiträge auch abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden.

§ 12
Vollstreckung

1. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Verfahren/ Datenschutz

Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der eingesetzte Träger der Offenen Ganztagsschule der Gemeinde Nörvenich als Schulträger die Namen und Anschriften der des beitragspflichtigen Personenkreises, nach § 6 dieser Satzung unverzüglich mit.

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Gemeinde Nörvenich erhebt nur Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

§ 14
Inkrafttreten

Die am2026 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule vom 02.06.2016 tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Nörvenich, den2026

Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister

Dr. Timo Czech